

5. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Boostedt über Entschädigungen in
kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.03.2018 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Boostedt über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 26.05.2003 erlassen:

Artikel I

§ 2 Absatz 2, Satz 1 – „Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende“ - wird wie folgt geändert:

Der Betrag „100,-- €“ wird durch den Betrag „150,-- €“ ersetzt.

Artikel II

Diese 5. Nachtragssatzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Boostedt, den **3. April 2018**




- Bürgermeister -